



Aktenzeichen: Pet 2-19-02-1101-032076

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einsetzung einer Expertenkommission gefordert, welche paritätisch mit Befürwortern und Kritikern des bundesweiten Coronavirus-Lockdowns besetzt ist und über den weiteren Kurs während der Corona-Pandemie berät.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Folgen der bislang vom Gesetzgeber erlassenen Regelungen zur Verhütung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie würden von vielen Menschen als äußerst einschneidend erlebt. Es sei eine Spaltung der Gesellschaft zu beobachten in diejenigen Menschen, die vermeintlich auf Lockdown-Maßnahmen zurückzuführende Gefährdungen ihrer Grundrechte abwehren wollten und jene, die aus Angst vor der weiteren Ausbreitung der Covid-19-Pandemie Repressalien gegen die Gegner des Lockdowns forderten. Die einzusetzende Kommission solle so lange tagen, bis sie dem Bundestag einen tragfähigen Konsens vorlegen könne. Die Sitzungen der Kommissionen sollten lückenlos per Parlamentsfernsehen übertragen werden.

In Form eines "Offenen Briefs" an den Petitionsausschuss konkretisiert der Petent die von ihm vorgeschlagene Vorgehensweise. Demnach solle der Petitionsausschuss den Bundesgesundheitsminister und ihn selbst bitten, je einen Experten ihres Vertrauens zu benennen. Die beiden Experten sollten sich innerhalb von 48 Stunden für 2 Stunden zusammensetzen und miteinander die Regeln für die Kommission aushandeln. Reichten die 2 Stunden nicht für eine Einigung aus, sollten sich die Experten am Folgetag für weitere 2 Stunden zusammensetzen. Komme es auch nach der zweiten Runde nicht zu



einer Einigung, solle am Folgetag eine dritte Verhandlungsrunde stattfinden, die dieses Mal vom Parlamentsfernsehen live übertragen werden solle.

Eine Einigung könne unter anderem in der Festlegung bestehen, wie viele Experten von beiden Seiten in die Kommission berufen werden sollten, um welche Themenbereiche es gehen und wer die neutrale Moderation der öffentlichen Sitzung übernehmen solle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 53.888 Mitzeichnungen sowie 1.087 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Zu der Petition fand am 7. Dezember 2020 eine öffentliche Anhörung statt, an der unter anderem der Petent in Begleitung von Herrn Prof. Harald Walach sowie der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit, Herr Dr. Thomas Gebhart, teilnahmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) die Einrichtung eines Gremiums, in dessen Mitgliedschaft keine Abgeordneten des Bundestages vorgesehen sind, grundsätzlich fremd ist. Ausdrücklich vorgesehen ist zur Vorbereitung der Verhandlungen in der Geschäftsordnung hauptsächlich die Einsetzung von Ausschüssen, die vollständig aus Mitgliedern des Bundestages bestehen (§ 54 GO-BT).

Darüber hinaus regelt § 56 GO-BT die Zulässigkeit der Enquete-Kommissionen. Diese bestehen aus gleichberechtigt zusammenarbeitenden Abgeordneten aller Fraktionen und externen Sachverständigen. Der Bundestag kann Enquete-Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen über besonders bedeutsame Sachkomplexe einsetzen.



Ein ausschließlich aus Sachverständigen zusammengesetztes Gremium ist jedenfalls nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung des Bundestages vorgesehen.

Im Rahmen der durch Art. 40 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz gewährleisteten Geschäftsordnungsautonomie ist der Bundestag ermächtigt, Organisation und Verfahren von Ausschüssen und Enquete-Kommissionen im Einzelfall abweichend von den Vorschriften der §§ 54 ff. GO-BT zu regeln oder auch alternative parlamentarische Gremien mit besonderen Organisations- und Verfahrensformen zu schaffen.

Gremien, die demgemäß weder Ausschüsse im Sinne von § 54 GO-BT noch Enquete-Kommissionen im Sinne von § 56 GO-BT darstellen, sind und waren beispielsweise die parlamentarischen Beiräte wie der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung, der Beirat für handelspolitische Vereinbarungen und der Ethikbeirat. Diese bestehen jedoch ausschließlich aus Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Insbesondere der Ethikbeirat wurde gegründet, um den Deutschen Ethikrat, ein gesetzlich beauftragtes Gremium unabhängiger Sachverständiger, um ein parlamentarisches Begleitgremium zu ergänzen.

Auch die sogenannte Standortauswahlkommission eignet sich als Beispiel für ein Gremium eigener Art. Diese Kommission bestand aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Gesellschaft sowie Mitgliedern des Bundestages und der Landesregierungen.

Alle der erwähnten Gremien sehen eine Mitgliedschaft von Abgeordneten des Bundestages vor. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass sich diese bisherige Verfahrensweise bewährt hat, da damit die Verzahnung und Zusammenführung von Sachkompetenz und parlamentarischer Arbeit gewährleistet werden konnte.

Der Ausschuss weist im Übrigen darauf hin, dass die Forderung des Petenten, die erbetene Kommission solle einen "tragfähigen Konsens" erarbeiten, der sodann dem Bundestag zur Abstimmung zugeleitet werden solle, dem im Grundgesetz vorgesehenen Initiativrecht widerspricht. Das Recht zur Gesetzesinitiative steht gemäß Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz ausschließlich der Bundesregierung, der Mitte des Bundestages oder dem Bundesrat zu.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit Kritiker der grundrechtseinschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 in den Expertengremien stärker beteiligt werden sollten, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.